

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert, sowie aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), die zuletzt mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVOBl. 2020, S. 364) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung in ihrer 14. Sitzung am 27. August 2020 eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für ein Gebiet im Ortsteil Niendorf für das Gebiet nördlich 'Travemünder Landstraße', östlich Bebauung 'Ostseeallee' und Bebauung 'Steiluferallee 2', südlich Bebauung 'Steiluferallee 1' sowie westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen, für welches der Bauausschuss der Gemeinde Timmendorfer Strand in seiner Sitzung am 13. August 2020 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 81 gefasst hat, beschlossen.

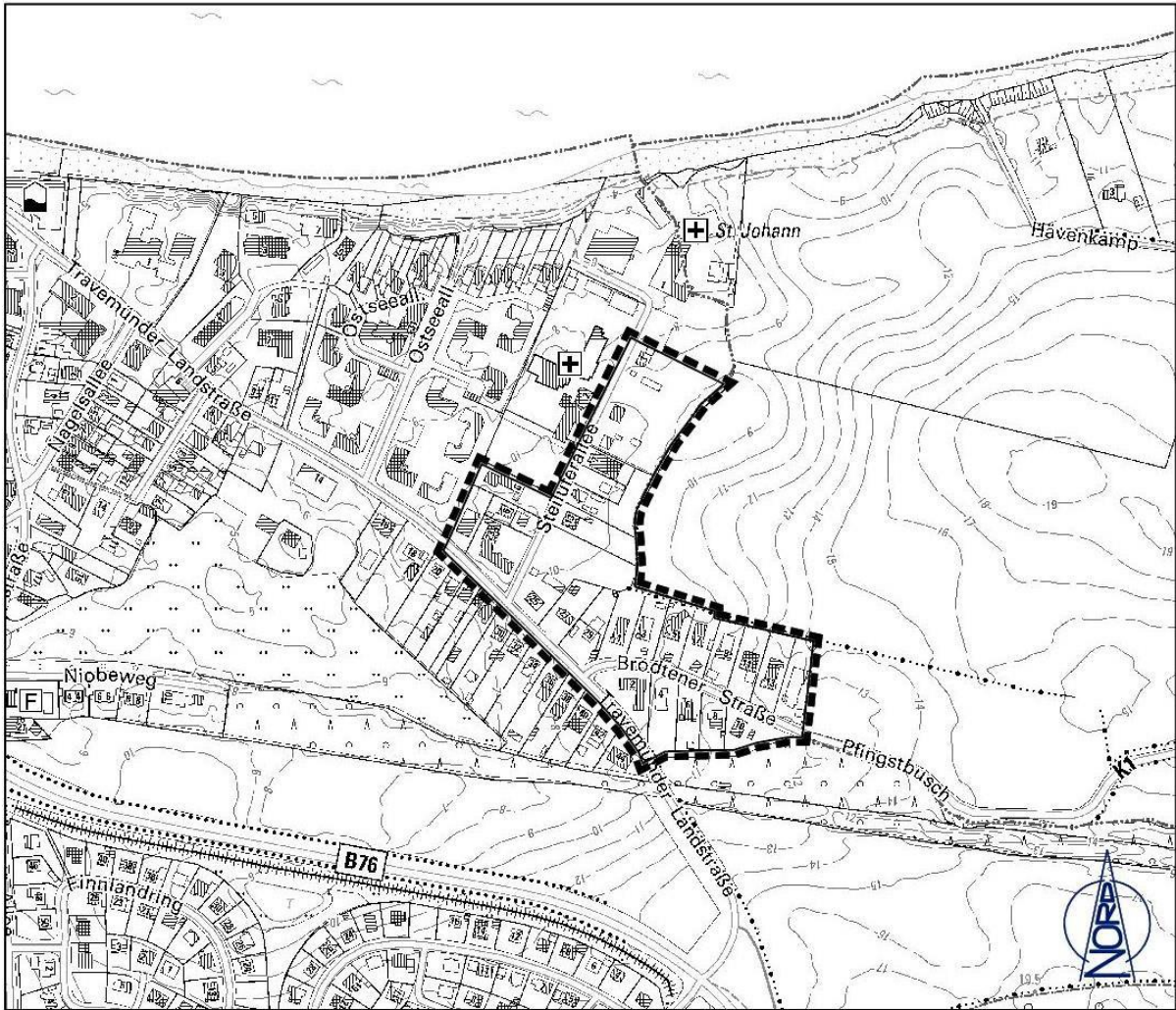
Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, sowie montags und donnerstags von 14:00- 17:00 Uhr) bei der Gemeindeverwaltung in Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org eingesehen werden. Jeder kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

-Übersichtsplan-



Timmendorfer Strand, den 28.09.2020

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand
1. stellv. Bürgermeisterin
(gez. Melanie Puschadel-Freitag)

Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81

Gebiet nördlich 'Travemünder Landstraße', östlich Bebauung 'Ostseeallee' und Bebauung 'Steiluferallee 2', südlich Bebauung 'Steiluferallee 1' und südlich sowie westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

Die Gemeindevertretung Timmendorfer Strand hat in ihrer Sitzung am 27.08.2020 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert, sowie aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57), die zuletzt mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. 2020, S. 364) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bauausschuss der Gemeinde Timmendorfer Strand hat in seiner Sitzung am 13.08.2020 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 81 für das Gebiet nördlich 'Travemünder Landstraße', östlich Bebauung 'Ostseeallee' und Bebauung 'Steiluferallee 2', südlich Bebauung 'Steiluferallee 1' und südlich sowie westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen gefasst. Zur Sicherung dieser Planung und den damit verfolgten Planungszielen dient die Veränderungssperre.

Mit dem Bebauungsplan werden im Wesentlichen folgende Planungsziele verfolgt:

- Förderung der qualitativen Innenentwicklung durch Nachverdichtung;
- Festlegung von Baufenstern, einer Grundflächenzahl (GRZ) und einer maximalen Firsthöhe (FH) zur Begrenzung einer möglichen Verdichtung;
- Wahrung der Gebietsstruktur und Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Gebietes;
- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Vorgabe einer maßstäblichen und an die Umgebung angepassten Bebauung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist, durch eine schwarz-gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Gemeinde Timmendorfer Strand Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 28.09.2020

gez. Melanie Puschadel- Freitag
1. stellv. Bürgermeisterin

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Gebiet nördlich 'Travemünder Landstraße', östlich Bebauung 'Ostseeallee' und Bebauung 'Steiluferallee 2', südlich Bebauung 'Steiluferallee 1' und südlich sowie westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

